

Das Fasten ist in zwei Arten unterteilt

Freiwillig:
Bei anderen Anlässen.

Verpflichtend: Im Monat Ramaḍān, als Sühneleistung (ar. Kaffārah) oder als Gelöbnis (ar. Naḍr).

Die Definition von Fasten (ar. Ṣiyām):

Es ist der Verzicht und die Unterlassung von Essen, Trinken und restlichen Handlungen die das Fasten annullieren, als Akt der Anbetung gegenüber Allah ﷻ, und zwar ab dem Anbruch der Morgendämmerung bis zum Sonnenuntergang.

Das Fasten hat zwei Säulen:

2

Der Verzicht und die Unterlassung von den Handlungen

die das Fasten annullieren (ar. Mufaṭṭirāt)



Einige Handlungen, die für den Fastenden erlaubt sind:

- Das Abschmecken von Essen bei Bedarf.
- Das Runterschlucken vom eigenen Speichel.
- Die Ganzkörperwaschung.
- Das Benutzen von Zahnputzholz (ar. Siwāk).
- Sich zu parfümieren.
- Sich abkühlen bzw. erfrischen (Bsp. durch Duschen etc.).

Die Absicht für das freiwillige Fasten

Hier kann die Absicht jederzeit während des gefasteten Tages gefasst werden, solange man an jenem Tag noch keine der Mufaṭṭirāt begangen hat. Die Belohnung von dem gefasteten Tag zählt aber ab dem Moment, wo die Absicht für das Fasten gefasst wurde.

Die Absicht für das verpflichtende Fasten

Es ist notwendig, für das verpflichtende Fasten, die Absicht während der Nacht vor dem ersten Fastentag zu fassen – also vor dem Anbruch der Morgendämmerung. Dafür reicht es, die Absicht einmalig vor dem ersten Fastentag zu fassen, also am Anfang des Monats. Das Fassen der Absicht für das Fasten ist eine Angelegenheit die im Herzen stattfindet, und das Aussprechen davon ist eine Neuerung.

Das Fassen der Absicht (ar. Niyyah)

1

- 1-Das absichtliche Essen oder Trinken. Sollte man dies aber aus Vergesslichkeit begehen, so ist das Fasten trotzdem weiter gültig.
- 2-Der Geschlechtsverkehr: Wenn dies im Ramaḍān geschieht, und das Fasten für die betroffene Person fällig war, so ist die große Sühneleistung (ar. Kaffārah) notwendig.
- 3-Der Samenerguss. 3-Der Samenerguss.
- 4-Jede Handlung, die dem Essen und Trinken gleicht, wie z.B. die speisenden Spritzen.
- 5-Der Blutverlust durch Blutschröpfen (ar. Ḥijāmah).
- 6-Das absichtliche Erbrechen. 7-Der Ausfluss von Menstruations- und Wochenbettblut.

Handlungen die das Fasten annullieren:

Die Voraussetzung für die Verpflichtung des Fastens

1- Der Islam

2- Der gesunde Verstand

3 - Die Pubertät (ar. Bulūḡ): Derjenige aber, der die Pubertät noch nicht erreicht hat, wird von seinem Vormund dazu angespornt und motiviert, zu fasten.

4-Die Ansässigkeit: So ist das Fasten für den Reisen nicht verpflichtend. Es ist jedoch besser für ihn zu fasten, solange für ihn dadurch keine Erschwernisse entstehen. Die Grundlage dafür ist die Handlung des Propheten ﷺ und auch die Tatsache, dass es für den Fastenden einfacher ist, wenn er keine Fastentage nachholen muss und er dadurch den Segen und die Vorzüglichkeit des Fastenmonats nicht verpasst.

5 -Die körperliche Gesundheit

6 -Die Freiheit von Wochenbett und Menstruation.

Folgendes ist für den Fastenden verboten:

- 1-Das Schlucken vom Auswurf. Sollte dies jedoch geschehen, so annulliert dies das Fasten nicht. 2-Das Küssen [der Ehefrau] für denjenigen, der sich nicht beherrschen kann. 3-Das Aussprechen von Falschheit (ar. Zūr), und dies umfasst jede verbotene Handlung. 4-Unwissen: Damit ist unverschämtes und törichtes Verhalten gemeint. 5-Zwei darauffolgende Tage durch zu fasten (ar. Wiṣāl).

Unerwünschte Handlungen für den Fastenden

- [1] Das Übertreiben beim Mundspülen und Nasenputzen.
- [2] Das Kosten von Essen ohne Notwendigkeit.